Händler nicht anwendbar war.

Das Erforderniß einer solchen ist vielmehr auf durch die Verordnung vom 5ten Juni 1850 mit eintretender Kraft für solche Buchhändler, welche das Sortimentsgewerbe irgendwo begonnen hatten, wieder eingeführt worden, und habe ich demgemäß innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Concession als Buchhändler nachgesucht. Wenn das Königl. Polizeipräsidium mir dieselbe versagt: so kann dies meiner Uebergangung nach meiner Ansicht in meinem kontraktlichen Verhältnißse zu den Herausgebern der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit nicht hervorrufen, da ich meinerseits meine kontraktlichen Verpflichtungen gegen dieselben stets und auch dann, wenn ich durch fremde Verhandlung der Concession etwa genöthigt sein sollte mein Domizil zu verändern, auf's pünktlichste erfüllen werde. Eine Verordnung, daß Verlagsrecht an einen andern Verleger abzutreten, sind wir daher durchaus nicht vorzuschlagen, sondern glaube ich mich gegen Ew. Hochwohlgeboren die wiederholte Versicherung aussprechen zu können, daß ich den bedrängten Stand, in welchen ich durch diesen Verlagsartikel lag, nach wie vor auf's eifrigste bemüht sein werde, die Verbreitung der deutschen Geschichtschreiber zu fördern, wie dies mir denn in der verhältnißmäßig kurzen Zeit, seit welcher dieselben in meinem Verlag übergegangen sind, in nicht unbedeutender Maße gelungen ist.

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich bin

Ew.

ergebenster

Berlin d. 5ten Januar 1851.

Franz Duncker

W. Besser's Verlagshandlung